

Checkliste Schlachtung Mastschweine 2021.1

Angaben zum Audit						
Betrieb /auditiertes Standort						
EU-Zulassungsnummer						
Zertifizierungsstelle						
Name Auditor						
Name Auskunftsperson						
Markenlizenznehmer						
Auftraggeber des Audits						
Auditart	Erstaudit:		Folgeaudit:		Nachaudit:	
Auditdatum (TT.MM.JJJJ)						
Auditzeit	Beginn:		Ende:		Dauer:	
Anzahl festgestellter Abweichungen						
Begründung für verkürzte Auditdauer						
Bemerkung						

Das Audit konnte nicht durchgeführt werden

Kein Ansprechpartner vor Ort

Zugang wurde verweigert

Hiermit bestätige ich die Angaben zum Betrieb und zu Durchführung des Audits. Eine Kopie des Auditberichtes (mindestens dieses Deckblattes) und des Maßnahmenplans habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsverantwortlicher

Unterschrift Auditor

Checkliste Schlachtung Mastschweine 2021.1

Betrieb:

Maßnahmenplan						
Lfd. Nr.	Checklisten Punkt	Beschreibung der Abweichung	Bewertung <small>(Abw, sAbw, K, G.)</small>	Vereinbarte Korrekturmaßnahme	Behebungsfrist	OK?*
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

*von der Zertifizierungsstelle auszufüllen

Hiermit bestätige ich, dass die oben aufgeführten Korrekturmaßnahmen zwischen mir und dem Auditor vereinbart wurden. Die Zertifizierungsstelle ist spätestens mit Ablauf der im Maßnahmenplan festgelegten Frist über die Umsetzung einer Korrekturmaßnahme zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsverantwortlicher

Unterschrift Auditor

Checkliste Schlachtung Mastschweine 2021.1

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
1. Dokumentenüberprüfung									
1.1	RL Zert 2020 3.2	Anerkennung der Nutzungsbedingungen und Vorgaben der Zertifizierungsstelle und des Labelgebers durch den Systemteilnehmer.	Nachweis über einen gültigen Vertrag mit der Zertifizierungsgesellschaft mit min. den Inhalten der ISO/EN 17065:2012 4.1.2. und die Einwilligung in Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung durch den DTSchB						
1.2	RL Zert 2020 6.4.2	Überprüfung der Umsetzung der Korrekturmaßnahmen aus vergangenen Audits und Abstellung von Abweichungen.	Fristgerechte Umsetzung der Korrekturmaßnahmen aus vergangenen Audits und damit die Abstellung von Abweichungen. Prüfung der vorangegangenen Auditberichte.						
1.3	2.2	TSL-systemrelevante Informationen sind an den DTSchB zu melden.	Meldepflicht, wenn Zertifikate entzogen wurden; Anzeige- oder meldepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind; Änderungen auf dem Betrieb vorgenommen wurden, welche die Unterbringung und Schlachtung der Tiere betreffen; wenn Sabotagen oder Einbrüche geschehen sind.						
1.4	2.3	Vollständige und aktuelle Betriebsbeschreibung (BBB) hat vorzuliegen und jederzeit einsehbar zu sein	Im Erstaudit kann die BBB gemeinsam mit dem Auditor erstellt werden. Der Systemteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle sowie den DTSchB zeitnah über Änderungen der BBB.						
1.5	2.4	Eine TSL-Eigenkontrolle ist min. 1x jährlich durchzuführen.	Die Eigenkontrolle muss alle TSL-Anforderungen des jeweiligen Bereiches umfassen. Abweichungen, die bei der Eigenkontrolle festgestellt werden, sind umgehend abzustellen. Hierzu sind Korrekturmaßnahmen mit geeigneten Fristen festzulegen.						
2. Allgemeine Anforderungen an den Tiertransport zum Schlachtunternehmen									
2.1	3.1	Teilnahme und Zertifizierung der Tiertransportunternehmen in einem Qualitätssicherungssystem.	Transportunternehmen, die Tiere im TSL-System transportieren, müssen an einem Qualitätssicherungssystem für den Tiertransport teilnehmen, nach dessen Prüfsystematik sie regelmäßigen, externen Kontrollen unterliegen. Dieses Qualitätssicherungssystem muss min. die gesetzlichen Vorgaben für den Tiertransport erfüllen.						
2.2	3.1	Notfallplan für den Tiertransport hat vorzuliegen und jederzeit einsehbar zu sein.	Notfallplan bei der ersten Beauftragung eines Transporteurs anfordern, überprüfen, dokumentieren und an den DTSchB weiterleiten. Eine Kopie des Notfallplans muss bei dem Fahrer des Transportunternehmens und bei dem Tierhalter vorliegen (Bewertungshilfe: Angaben der MU 11.4).						
2.3	3.1	Nur transportfähige Tiere dürfen transportiert werden.	Es dürfen nur Tiere befördert werden, die als transportfähig gelten. Der Tierhalter muss die Transportfähigkeit der zu transportierenden Tiere bei Transportbeginn prüfen und dokumentieren (Bewertungshilfe: Angaben der MU 11.4 und 7.3).						

Checkliste Schlachtung Mastschweine 2021.1

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
2.4	3.1	Der Transport von Tieren bei Außentemperaturen ab 30° C ist verboten*	Das gilt auch, wenn zu erwarten ist, dass die Temperatur während der Fahrt auf 30° C oder höher ansteigt. Nötigenfalls ist der Transport dann so zu planen, dass er in den kühlen Morgen- oder Abendstunden erfolgt. *Ausnahme: Transportfahrzeug ist mit einer funktionsfähigen Klimaanlage ausgestattet (Bewertungshilfe: Angaben der MU 11.4 und 7.3).						
2.5	3.1	Das Schlachtunternehmen übermittelt die Transportdaten an den Tierhalter und den DTSchB	Umgehend bei jeder TSL-Anlieferung müssen die ausgefüllten MU 7.3 und MU 11.4 umgehend übermittelt werden.						
3. Sachkunde und Zulassung der Transportunternehmen									
3.1	3.2	Befähigungs- oder Sachkundenachweis der bei Transport mitbeteiligten Personen sind vorzuweisen.	Alle Personen, die beim Treiben, Verladen und dem Transport von lebenden Tieren mitbeteiligt sind, müssen einen Befähigungs- oder Sachkundenachweis vorweisen.						
3.2	3.2	Die Vollständigkeit der Zulassung, des Transportunternehmens, sowie den Befähigungsnachweis des Fahrers muss an den DTSchB gemeldet werden.	Tiertransport von > 65 km Entfernung muss behördliche zugelassen sein. Die Zulassung des Transportunternehmens sowie der Befähigungsnachweis des Fahrers müssen bei der ersten Beauftragung nach Vollständigkeit überprüft und dokumentiert werden. Das Ergebnis der Überprüfung muss an der DTSchB mitgeteilt werden.						
3.3	3.2	Die TSL-Anforderungen an den Tiertransport müssen dem Transportunternehmen bekannt sein.	Der Auftraggeber muss dem Transportunternehmen die Transport-Anforderungen des TSL-Systems übermitteln oder prüfen, ob diese dem Transportunternehmen bereits vorliegen.						
4. Transport von Mastschweinen									
4.1	3.3	Die TSL-Transportanforderungen müssen bei Sammeltransporten eingehalten werden	Der Transport beginnt mit dem Beladen des ersten TSL-Tieres (bei Sammeltransporten auf dem ersten Betrieb) und endet mit der Ankunft am Schlachtunternehmen. Strecke und Dauer des Transportes müssen eingehalten werden (Bewertungshilfe: Angaben in die MU 7.3 und 11.4).						
4.2	3.3	Die Transportstrecke von max. 200 km und eine Dauer von max. vier Stunden dürfen nicht überschritten werden.	Der Transport muss vom Tierhalter so geplant werden, dass die Transportstrecke nicht mehr als 200 km und vier Stunden beträgt (Bewertungshilfe: Angaben in die MU 7.3 und 11.4).						
4.3	3.3	Die Fahrzeugböden müssen eingestreut sein.	Die Transportfahrzeuge müssen eingestreut sein, so dass der Boden nicht nass und nicht rutschig ist. Die Einstreumenge für den Transport von Schweinen muss den Temperaturen entsprechend angepasst werden (Bewertungshilfe: Angaben in die MU 7.3).						

Checkliste Schlachtung Mastschweine 2021.1

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
4.4	3.3	Der Einsatz von elektrischen Treibstöcken bei Be- und Entladen der Tiere ist verboten.	Das Treiben beim Be- und Entladen der Tiere muss ruhig und unter Nutzung des Herdentriebes erfolgen. Schmerzinduzierendes Treiben (z.B. Einsatz von elektrischen Treibstöcken, Schläge) ist verboten. Am Schlachtunternehmen muss die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft und dokumentiert werden (Bewertungshilfe: Angaben in die MU 7.3).						
5. Anforderungen an die Schlachtung									
5.1	4	Alle Dokumentationen müssen tagesaktuell geführt werden und im Schlachtunternehmen zur Einsicht bereitliegen.	Alle zu führenden Dokumentationen müssen tagesaktuell geführt werden und am Schlachtunternehmen zur Einsicht bereitliegen.						
5.2	4	"5 Jahresplan" - Umsetzungsplan der TSL-Anforderungen für das gesamte Schlachtunternehmen hat vorzuliegen und jederzeit einsehbar zu sein.	Fünf Jahre nach der Erstzertifizierung des Schlachtprozesses sind die TSL-Anforderungen auch für alle anderen Tiere der gleichen Kategorie, die an diesem Schlachtunternehmen geschlachtet werden, einzuhalten. Mit der Erstzertifizierung ist ein entsprechender Plan vorzulegen, aus dem der Ablauf der Umstellung auf die TSL-Anforderungen im gesamten Schlachtunternehmen zeitgebunden hervorgeht.						
5.3	4	Der Havarieplan hat vorzuliegen und jederzeit einsehbar zu sein.	Dieser muss insbesondere folgende Punkte berücksichtigen: Die Unterbringung und Versorgung der Tiere und ggf. anderweitige Schlachtung der Tiere; Tiere, die sich bereits außerhalb des Wartebereichs befinden, müssen in den Wartebereich zurückgebracht werden können.						
5.4	4	Ein Videoüberwachungssystem muss in den tierschutzrelevanten Bereichen installiert sein und funktionieren.	Videoüberwachung für die Bereiche Anlieferung, Wartebereich, Zutrieb, Betäubung und Entblutung muss etabliert werden. In den Standardarbeitsanweisungen ist die Auswertung (risikoorientiert als auch anlassbezogen) festgelegt. Die Aufnahmen werden vom Tierschutzbeauftragten und anderen verantwortlichen Mitarbeitern zusätzlich zur Vor-Ort-Kontrolle ausgewertet. Aufbewahrungszeit min. 4 Wochen.						
5.5	4	Die Standardarbeitsanweisungen haben vorzuliegen und jederzeit einsehbar zu sein.	In den Standardarbeitsanweisungen sind die Tätigkeiten der Mitarbeiter beschrieben, einschließlich Kontrolle der Betäubung und Entblutung und betriebsspezifische Parameter (Schlachtgeschwindigkeit, Art der Fallen zur Ruhigstellung, Art und Schusskraft der Bolzenschussgeräte, etc.). Diese Parameter sind in Bezug auf die Art und das Gewicht der geschlachteten Tiere zu setzen.						

6. Warenstromtrennung und Dokumentation

Checkliste Schlachtung Mastschweine 2021.1

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
6.1	4.1.1	Die TSL-Ware muss unwechselbar gekennzeichnet sein.	Lieferscheine, Verpackungsarten müssen mit dem Logo der jeweiligen Produktionsstufe gekennzeichnet sein, oder min. eine klar zuzuordnende Abkürzung mit Stufenhinweis vorweisen (bspw. TSL-E).						
6.2	4.1.2	Wareneingangskontrolle und Identifizierung der TSL-Tiere muss gewährleistet sein.	Im Wareneingang ist sicherzustellen, dass sämtliche Schlachttiere, deren Erzeugnisse zur Herstellung bzw. zur Verarbeitung oder Vermarktung von Produkten der Einstiegs- oder Premiumstufe verwendet werden, den Anforderungen entsprechen. Es muss nachvollziehbar sein, welche Schlachttiere von welchem Lieferanten bezogen wurden (Bewertungshilfe: Angaben der MU 7.3 und 11.4).						
6.3	4.1.2	Alle Lieferanten haben eine gültige TSL-Zertifizierung.	Es muss nachvollziehbar dokumentiert sein, dass jeder Tierhalter und Händler über eine gültige TSL-Zertifizierung verfügt.						
6.4	4.1.2	Der Warenflussesabgleich muss für min. 12 Monate gewährleistet sein.	Alle warenbegleitenden Dokumente (bspw. Lieferscheine, Warenausgang) sind zum Abgleich des Warenflusses min. 12 Monate aufzubewahren.						
6.5	4.1.3	Die Warenstromtrennung von TSL und nicht-TSL Ware muss gewährleistet sein.	In den gesamten Prozessen muss TSL-Tiere/Ware immer konsequent und systematisch von Nicht-TSL-Tiere/Ware getrennt sein. Als Trennung im Sinn der Richtlinie gilt eine räumliche und/oder zeitliche Trennung.						
6.6	4.1.3	Die Reinigungsprotokolle haben vorzuliegen wenn keine zeitliche Trennung bei der Produktion von TSL-Ware und nicht TSL-Ware vorliegt.	Produktionsstandorte, die die Chargen mittels Zeitregime trennen, müssen alle zur Bearbeitung verwendeten Gegenstände und Arbeitsflächen vor Aufnahme der TSL-Verarbeitung sorgfältig reinigen oder dies über die Produktionsreihenfolge regeln, um eine Verschleppung von für die Kennzeichnung mit dem TSL ungeeignetem Material zu verhindern.						
6.7	4.1.3 und Richtlinie Heimtiernahrung	Meldung an den DTSchB und Kennzeichnung von Nebenprodukten zur Herstellung von Heimtiernahrung.	Wenn tierische Nebenprodukte, die bei der Produktion (Schlachtung, Zerlegung, Verarbeitung) von Erzeugnissen, die den TSL-Anforderungen entsprechen, gesammelt werden, um daraus Heimtiernahrung gemäß "Richtlinie Heimtiernahrung" zu produzieren, muss die KAT-3-Ware eindeutig gekennzeichnet sein und separat gesammelt werden. Über diese Aktivität muss der DTSchB vorab informiert sein.						
7. Sachkunde der Mitarbeiter im Schlachtunternehmen									
7.1	4.2	Sachkundenachweise des Personals haben vorzuliegen und jederzeit einsehbar zu sein.	Alle Personen, die im Rahmen der Schlachtung mit lebenden Tieren umgehen, müssen einen Sachkundenachweis vorweisen.						
7.2	4.2	Die Tierschutzbeauftragten und deren Stellvertreter müssen benannt sein.	Es muss ein nachweislich sachkundiger sowie weisungsbefugter Tierschutzbeauftragter und Stellvertreter benannt sein.						
8. Fortbildung der Mitarbeiter im Schlachtunternehmen									

Checkliste Schlachtung Mastschweine 2021.1

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
8.1	4.3.1	Der Nachweis für die externe Schulung der Tierschutzbeauftragten hat vorzuliegen und jederzeit einsehbar zu sein.	Der Tierschutzbeauftragte und die Stellvertretung müssen ihre Kenntnisse alle 12 Monate durch Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsstätte aktualisieren und nachweisen. Fortbildungsbestätigungen mit ausführlichen Information über des Kursen müssen vorliegen.						
8.2	4.3.1	Anerkennung von Internen Schulungen für Tierschutzbeauftragte.	Mögliche Anerkennung der Interne Schulung wenn die Schulungsunterlagen dem DTSchB zuvor vom Schlachtunternehmen vorgelegt und anschließend vom DTSchB freigegeben wurden. Die für die internen Schulungen verantwortliche Person muss ihre Kenntnisse alle 12 Monate durch Fortbildungen aktualisieren und diese nachweisen können.						
8.3	4.3.2	Schulung weiterer Mitarbeiter durch die Tierschutzbeauftragten ist min. alle 12 Monate durchzuführen.	Durch interne Schulungen alle 12 Monate, die durch die Tierschutzbeauftragten oder die Stellvertretung abgehalten werden, ist die Sachkenntnis des sachkundigen Personals zu aktualisieren. Das gilt auch für neues Personal mit bereits vorhandenem Sachkundenachweis, das jeweils vor Beginn ihrer Tätigkeit zu schulen sind. Entsprechende Schulungsnachweise sind vorzuhalten.						
9. Umgang mit den Tieren bei der Anlieferung									
9.1	4.4	Der gesamte Prozess von Anlieferung bis zum Tod der Tiere ist durch die Tierschutzbeauftragten oder eine beauftragte sachkundige Person zu begleiten.	Diese Vorgabe muss in der Standardsarbeitsanweisung definiert sein.						
9.2	4.4	Die Durchführung von Nottötungen im Anlieferungsbereich müssen gewährleistet sein. Nottötungen oder Notschlachtungen sind zu dokumentieren.	Dafür erforderliche für die jeweilige Tierart/Tierkategorie geeignete Geräte müssen griffbereit und funktionsfähig im Anlieferungsbereich vorhanden sein.						
9.3	4.4.1	Tiere mit einem erhöhten Betreuungsbedarf müssen schnell erkannt und geeignete Maßnahmen müssen schnell eingeleitet werden.	Dies sind z.B. geschwächte, kranke oder verletzte Tiere. Diese Tiere müssen ihrem Zustand entsprechend betreut werden. Nötigenfalls müssen sie separat aufgestellt werden.						
9.4	4.4.1	Gehunfähige Tiere müssen an Ort und Stelle getötet werden.	Tiere, die liegen und nicht aufstehen können oder gehunfähig sind, müssen sofort und an Ort und Stelle geschlachtet oder getötet werden.						
9.5	4.4.1	Entladezeit von max. 30 Minuten darf nicht überschritten werden.	Zwischen der Ankunft am Schlachtunternehmen und dem Abladen des ersten Tieres des Transportes dürfen max. 30 Minuten liegen (Bewertungshilfe: Angaben der MU 7.3).						
9.6	4.4.1	Angemessener Umgang mit Tieren beim Abladen.	Die Tiere müssen das Transportfahrzeug in ihren natürlichen Bewegungsabläufen verlassen. Das Entladen und Treiben der Tiere muss behutsam und ruhig und ohne Einwirkung von Gewalt (Schläge, Elektrotreiber) sowie unter Nutzung des Herdentriebs erfolgen (Bewertungshilfe: Angaben der MU 7.3).						

Checkliste Schlachtung Mastschweine 2021.1

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
9.7	4.4.1	Ausstattung des Anlieferbereiches.	Rampen und Treibgänge sind trittsicher. Sie haben keine wechselnden Wand- und Bodenverhältnisse oder Abflussrinnen im Boden. Die Tiere werden vom Dunklen ins Helle getrieben. Der Entladebereich ist überdacht oder hat einen Witterungsschutz.						
10. Wartebereich und Zutrieb zur Betäubung									
10.1	4.5	Der Schutz vor Witterungseinflüssen im Wartebereich muss gewährleistet sein.	Schutz vor ungünstigen Witterungseinflüssen z.B. direkte Sonneneinstrahlung, Hitze, Kälte, Regen, Wind muss gewährleistet sein.						
10.2	4.5	Die Ausstattung des Wartebereichs muss den Anforderungen des TSL entsprechen.	Thermoregulation und gut Belüftung muss gewährleistet sein können. Die Lärmbelastung (Baulichen Aspekten der Wartebereich und Buchten berücksichtigen) muss niedrig gehalten werden. Lärm und Unruhe in diesem Bereich müssen vermieden werden.						
10.3	4.5	Ein Sichtschutz zwischen Warte- und Schlachtbereich muss vorhanden sein.	Es muss ein Sichtschutz zwischen Warte- und Schlachtbereich bestehen. Eine akustische Trennung zwischen Warte- und Schlachtbereich sollte vorhanden sein, bei Neubauten ist sie vorgeschrieben.						
10.4	4.5.1	Die Mischung von Tieren aus unterschiedlichen Buchten oder Kategorien muss vermieden werden.	Neugruppierungen der Transportgruppen in den Wartebuchten müssen vermieden werden. Die Tiere dürfen nur dann gemeinsam aufgestellt werden, wenn die Tiere schon im tierhaltenden Betrieb in einer Gruppe zusammen gelebt haben.						
10.5	4.5.1	Umgang der Mitarbeiter mit Rankämpfen zwischen den Tieren im Wartestall.	In den Standardarbeitsanweisungen müssen Maßnahmen definiert sein, die bei Rankämpfen ergriffen werden. Treten Rangordnungskämpfe auf, werden diese erfasst und unverzüglich Gegenmaßnahmen eingeleitet (z.B. die Schlachtreihenfolge zu ändern und Tiere in der Schlachtung vorzuziehen).						
10.6	4.5.1	Regelmäßige Kontrolle des Zustandes der Tiere muss gewährleistet sein.	Der Zustand der Tiere im Wartebereich muss regelmäßig kontrolliert werden. Die Buchten müssen auch bei voller Stallbelegung für eine Kontrolle zugänglich sein.						
10.7	4.5.1	Funktionsfähige und geeignete Wasserversorgung durch ausreichende Tränken muss gewährleistet sein.	Jedem Tier muss in den Wartebuchten uneingeschränkt Tränkwasser zur Verfügung stehen.						
10.8	4.5.1	Die Fütterung und Bodeneinstreu muss bei Wartezeiten > 6 Stunden gewährleistet sein.	Tiere die nicht innerhalb von 6 Stunden nach der Anlieferung am Schlachtunternehmen der Schlachtung zugeführt werden, müssen mit geeignetem Futter versorgt werden und die Wartebuchten sind mit organischem Material einzustreuen.						
10.9	4.5.1	Der Umgang der Mitarbeiter mit den Tieren muss beim Treiben angemessen sein.	Das Treiben muss ruhig und ohne Einwirkung von Gewalt. Im Zutrieb und in der Vereinzelnung müssen die baulichen Gegebenheiten eine Eigenorientierung ermöglichen. Die Beleuchtung ist entsprechend anzupassen.						

Checkliste Schlachtung Mastschweine 2021.1

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
10.10	4.5.1	Eine Wartestallkapazität vom Faktor 2,5 der stündlichen Schlachtleistung muss vorhanden sein.	Die Stallkapazität des Wartebereichs sollte – bei Um- und Neubauten des Wartebereichs muss sie – min. den zweifachen Wert der max. Schlachtleistung je Stunde betragen.						
10.11	4.5.1	Ein Buchtbelegungsplan und eine Buchtenkennzeichnung muss vorhanden sein.	Die max. zulässige Belegdichte pro Bucht muss bspw. mit einem Schild an der Bucht für alle Mitarbeiter erkennbar sein.						
10.12	4.5.1	Die TSL-Anforderung an das Platzangebot muss erfüllt werden.	Bis zu einem Körpergewicht von 120 kg sind mindestens 0,8 m ² zu gewährleisten. Schwerere Tiere müssen min. eine Fläche von 1,5 m ² zur Verfügung haben.						
11. Allgemeine Anforderungen an die Betäubung									
11.1	4.6.1	In die Standardarbeitsanweisungen müssen alle Betäubungsparameter festgelegt sein.							
11.2	4.6.1	Ersatzgeräte für die Betäubung müssen vorhanden sein.	Für den Fall eines Geräteausfalls sowie zur Nachbetäubung müssen für die Tierkategorie geeignete Geräte griff- und einsatzbereit zur Verfügung stehen.						
11.3	4.6.1	Die tägliche Kontrolle und Dokumentation der Betäubungs- und Messanlage sowie der Ersatzgeräte müssen durchgeführt werden.	Die Betäubungsanlagen und -geräte (auch Ersatzgeräte) und die Mess- und Aufzeichnungsgeräte müssen täglich zu Arbeitsbeginn kontrolliert und dokumentiert werden. Außerdem müssen nach Hersteller Vorgaben aber min. alle 12 Monaten gewartet werden. Nachweise sind vorzuhalten.						
11.4	4.6.1	Die Wartung der Betäubungs- und Messanlage sowie der Ersatzgeräte müssen min. alle 12 Monate durchgeführt werden.	Die Betäubungsanlagen und -geräte (auch Ersatzgeräte) und die Mess- und Aufzeichnungsgeräte müssen täglich zu Arbeitsbeginn kontrolliert und dokumentiert werden. Außerdem müssen nach Hersteller Vorgaben aber min. alle 12 Monaten gewartet werden. Nachweise sind vorzuhalten.						
11.5	4.6.1	Nicht vollständig betäubte Tiere müssen erkannt und sofort nachbetäubt werden. Nachbetäubung sind zu dokumentieren.	Diese Vorgabe muss in die Standardarbeitsanweisung definiert sein.						
11.6	4.6.1	Die standardisierte Vorgabe über die Überprüfung den Betäubungserfolg hat vorzuliegen und jederzeit einsehbar zu sein.	In den Standardarbeitsanweisungen der Mitarbeiter muss die Vorgabe enthalten sein, dass bei jedem Tier überprüft werden muss, ob die Betäubung erfolgreich war. Der Betäubungserfolg muss bei jedem Tier direkt nach dem Auswurf aus der Ruhigstellungsbox kontrolliert werden. Nötigenfalls muss nachbetäubt werden.						
11.7	4.6.1	Lärm und Unruhe müssen in dem Schlachtbereich vermieden werden.	Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um den Schlachtbereich so ruhig wie möglich zu gestalten. Die Tiere dürfen nicht durch vermeidbare laute Geräusche, Zugluft oder grelles Licht beunruhigt werden.						

Checkliste Schlachtung Mastschweine 2021.1

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
11.8	4.6.2	Die tägliche Kontrolle und die Dokumentation der Betäubungseffektivität durch die Tierschutzbeauftragten haben vorzuliegen und jederzeit einsehbar zu sein.	Die Tierschutzbeauftragten müssen täglich bei min. 20 % der stündlichen Schlachtleistung (bei geringen Schlachtzahlen von weniger als 100 Tiere pro Tag an min. 20 Tieren) in festgelegter Häufigkeit über den Arbeitstag verteilt, die Betäubungseffektivität, überprüfen und protokollieren (unmittelbar nach dem Stechen und etwa 40 bis 60 Sekunden nach dem Stechen). Diese Vorgabe muss in der Standardarbeitsanweisung definiert sein (Bewertungshilfe: Angaben der MU 7.4).						
12. Betäubung in kontrollierter Atmosphäre mit Verwendung von Kohlenstoffdioxid									
12.1	4.6.2	Pro Mastschwein bis zu 120 kg Körpergewicht muss in der Gondel eine Bodenfläche von mindestens 0,5 m ² zur Verfügung stehen.	Diese Vorgabe muss in der Standardarbeitsanweisung definiert sein.						
12.2	4.6.2	Die Betäubungsanlage ist entsprechend der Vorgaben der Ausnahmegenehmigung vom Veterinäramt zu betreiben.	Wird eine Anlage mit einer Ausnahmegenehmigung zur Verlängerung des stun-to-stick Intervalls betrieben, so sind beide betriebspezifischen Schlüsselparameter (CO ₂ -Mindestkonzentration und Betäubungsdauer) in den Standardarbeitsanweisungen aufzuführen. Die Anlage ist entsprechend dieser Vorgaben zu betreiben.						
12.3	4.6.2	Aufzeichnungen der Gaskonzentration und ein Warnsystem bei Abweichungen müssen vorhanden und funktionsfähig sein.	Unterschreitungen der Mindestgaskonzentration sind optisch und/oder akustisch auf effektive Weise zu signalisieren und müssen einen unmittelbaren Stopp des Zutriebs in die Gondeln ermöglichen.						
12.4	4.6.2	Wartung der Anlage bei Überschreitung der Betäubungsfehlerquote von > 0,1% muss gewährleistet sein.	Jede Betäubungsanlage muss spätestens dann überprüft und verbessert werden, wenn „nicht OK“ Betäubungen bei 0,1 % der Tiere der stündlichen Schlachtleistung festgestellt wurden (Bewertungshilfe: Angaben der MU 7.4).						
12.5	4.6.2	Im Falle einer Störung oder eines Ausfalls muss die CO ₂ -Betäubungsanlage rasch mit atmosphärischer Luft befüllt werden.	Diese Vorgabe muss in der Standardarbeitsanweisung definiert sein.						
12.6	4.6.2	Bei unzureichender Betäubung muss mittels Bolzenschuss nachbetäubt werden.	Diese Vorgabe muss in der Standardarbeitsanweisung definiert sein.						
13. Betäubung durch elektrische Durchströmung									
13.1	4.6.2	Die Schweine müssen vor der Betäubung am Kopf mit Wasser befeuchtet werden, ohne nass zu sein.	Diese Vorgabe muss in der Standardarbeitsanweisung definiert sein.						
13.2	4.6.2	Es muss zuerst eine Kopf- und anschließend eine Herzdurchströmung durchgeführt werden.	Diese Vorgabe muss in der Standardarbeitsanweisung definiert sein.						
13.3	4.6.2	Die Betäubungsparameter müssen die TSL-Anforderung erfüllen.	Tiere bis 130 kg Lebendgewicht: Kopfdurchströmung mit min. 1,3 A min. vier Sekunden lang. Tiere mit mehr als 130 kg Lebendgewicht: Kopfdurchströmung mit min. 2 A, bei 50 Hz und 250 V min. vier Sekunden lang.						

Checkliste Schlachtung Mastschweine 2021.1

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
13.4	4.6.2	Ein Warnsystem bei Abweichungen muss vorhanden und funktionsfähig sein.	Es muss eine Fehleranzeige geben, wenn die notwendigen Werte für Stromstärke, Stromfluss oder Haltedauer nicht eingehalten werden.						
13.5	4.6.2	Kontroll- und Fehleranzeigen müssen im Blickfeld des Betäubers sein.							
13.6	4.6.2	Beim Einsatz von Elektrozangen müssen deren Elektroden jeweils nach der Betäubung von höchstens 20 Schweinen mechanisch gereinigt werden (Drahtbürste). Die Reinigung ist zu dokumentieren.	Diese Vorgabe muss in der Standardsarbeitsanweisung definiert sein.						
13.7	4.6.2	Die Betäubungsanlage muss für die Größe der Tiere geeignet sein.	Werden Schweine mit einem Lebendgewicht von > 130 kg mit der Elektrozange betäubt, muss diese sich weit genug öffnen lassen, um die Tiere zu umfassen. In halbautomatischen und automatischen Elektrobetäubungsanlagen dürfen nur solche Tiere betäubt werden, auf deren Größe und Gewicht die Anlage ausgerichtet ist.						
13.8	4.6.2	Wartung der Anlage bei Überschreitung der Betäubungsfehlerquote muss gewährleistet sein.	Jede Betäubungsanlage muss spätestens dann überprüft und verbessert werden, wenn die Betäubung bis 60 Sekunden nach der Durchströmung bis zum Aufhängen (Liegendentblutung) bei 1 % bei manuellem und bei halbautomatischem Elektrodenansatz oder bei 0,5 % der Schweine bei vollautomatischem Elektrodenansatz als „nicht OK“ eingestuft wird.						
14. Anforderungen an die Entblutung									
14.1	4.7.1	Die Kontrolle des Entblutungserfolges und Einleitung von Maßnahmen bei Abweichungen müssen gewährleistet sein.	Der Entbluteerfolg muss bei jedem Tier kontrolliert werden. Bei zweifelhaften und mangelhaften Entblutungen müssen sofort die Ursachen gesucht und abgestellt werden. Die erfolgten Gegenmaßnahmen müssen dokumentiert werden.						
14.2	4.7.1	Standardisierte Vorgaben bei der Entbutungsverfahren hat vorzuliegen und jederzeit einsehbar zu sein.	In den Standardarbeitsanweisungen der Mitarbeiter muss die Vorgabe enthalten sein, dass bei jedem Tier die Entblutung kontrolliert und nötigenfalls nachgestochen wird. Das stun-to-stick Intervall muss in der Standardarbeitsanweisung definiert sein. Das Gutachten der amtlichen Behörde für das stun-to-stick Intervall ist nachzuprüfen und mit den Inhalten der Standardarbeitsanweisung abzugleichen.						
14.3	4.7.1	Die Dauer der Entblutezeit von mind. 3 Minuten ist einzuhalten.	Die Entblutezeit muss min. drei Minuten betragen.						
14.4	4.7.1	Fragwürdige oder mangelhaft entblutete Tiere müssen nachgestochen werden.	Die Mitarbeiter am Schlachtband müssen fragwürdig oder mangelhaft entblutende Tiere erkennen und ausreichende Zeit haben, diese nachzustechen/nachzuschneiden.						

Checkliste Schlachtung Mastschweine 2021.1

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
14.5	4.7.1	Werden automatische Entblutungsmessgeräte eingesetzt, müssen sie min. 1x täglich vor Arbeitsbeginn auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Die Überprüfung muss dokumentiert werden.	Diese Vorgabe muss in der Standardsarbeitsanweisung definiert sein.						
14.6	4.7.1	Der Tod des Tieres vor Eintritt in den weiteren Verarbeitungsprozess muss sichergestellt sein.	Ein Wiedererlangen des Bewusstseins während der Entblutung darf nicht vorkommen. Jedes Tier muss tot sein, bevor es den weiteren Verarbeitungsprozessen zugeführt wird (bspw. Rodding, Absetzen des Schädels, Brühung). Es muss zuvor geprüft werden, ob keine Bewegungen, Corneareflex, Atmung vorhanden sind und die Muskulatur erschlafft ist.						
14.7	4.7.1	Bei Feststellung von Lebenszeichen am Ende der Entblutungsstrecke müssen die geeigneten Maßnahmen eingeleitet werden.	Werden am Ende der Entblutungsstrecke noch Lebenszeichen festgestellt, müssen unverzüglich entsprechende Maßnahmen (Nachbetäuben und Nachstechen/Nachschneiden/Bandstopp) eingeleitet werden, die zur Tötung des Tieres führen und zu protokollieren sind.						
14.8	4.7.1	Die tägliche Kontrolle und Dokumentation bzgl. der Entblutung hat vorzuliegen und jederzeit einsehbar zu sein.	Alle technischen Daten zur Entblutung werden stichprobenartig täglich kontrolliert und dokumentiert (Bewertungshilfe: Angaben der MU 7.4).						
14.9	4.7.2	Vor dem Stechen ist die Betäubungseffektivität zu beurteilen. Nur ausreichend tief betäubte Tiere dürfen entblutet werden. Bei Abweichung muss nachbetäubt werden.	Diese Vorgabe muss in der Standardsarbeitsanweisung definiert sein.						
15. Anforderungen an die Entblutung nach CO₂-Betäubung									
15.1	4.7.2	Die Entblutung muss so schnell wie möglich nach Verlassen der Betäubungsanlage erfolgen. Zur Verlängerung des stun-to-stick Intervalls muss eine Ausnahmegenehmigung vorliegen.	Die Ausnahmegenehmigung ist vorzulegen und jederzeit einsehbar zu sein (Bewertungshilfe: Angaben der MU 7.4).						
15.2	4.7.2	Ein funktionsfähiges, für die Tierkategorie geeignetes Bolzenschussgerät ist im Bereich der Entblutung für eventuelle Nachbetäubungen griff- und betriebsbereit vorzuhalten.	Diese Vorgabe muss in der Standardsarbeitsanweisung definiert sein.						
15.3	4.7.2	Überprüfung der System muss bei Überschreitung der Betäubungsfehlerquote durchgeführt werden.	Das System muss spätestens dann überprüft und verbessert werden, wenn bei CO ₂ -Betäubungsprüfungen etwa 40 bis 60 Sekunden nach dem Stechen 0,1% oder mehr Schweine als „nicht OK“ eingestuft werden (Bewertungshilfe: Angaben der MU 7.4).						
16. Anforderungen an die Entblutung nach Betäubung durch elektrischen Durchströmung									
16.1	4.7.2	Der stun-to-stick Intervall darf 10 Sekunden (Liegententlutung) bzw. 20 Sekunden (Hängendentlutung) nicht überschreiten.	Die Entblutung muss so schnell wie möglich nach der elektrischen Durchströmung erfolgen. Bei der Liegententlutung darf das stun-to-stick Intervall max. zehn Sekunden und bei der Hängendentlutung max. 20 Sekunden betragen (Bewertungshilfe: Angaben der MU 7.4).						

Checkliste Schlachtung Mast Schweine 2021.1

Betrieb:

Prüfkriterien									
Lfd. Nr	Kapitel Richtlinie	Kriterium	Erläuterung / Durchführungshinweis	Bewertung					Beschreibung / Nachweise / Belege
				erfüllt	IAbw	sAbw	K.O.	n.a.	
16.2	4.7.2	Ein funktionsfähiges, für die Tierkategorie geeignetes Betäubungsgerät ist im Bereich der Entblutung für eventuelle Nachbetäubungen griff- und betriebsbereit vorzuhalten.	Eine funktionsfähige, für die Tierkategorie geeignete Elektrozange oder ein entsprechendes Bolzenschussgerät ist im Bereich der Entblutung für eventuelle Nachbetäubungen zu hinterlegen						
16.3	4.7.2	Die Entblutungseffektivität muss die TSL-Anforderung erfüllen.	Die Entblutung kann als ausreichend betrachtet werden, wenn bei einem Schwein von 120 kg Lebendgewicht in den ersten zehn Sekunden zwei Liter Blut oder in den ersten 30 Sekunden vier bis viereinhalb Liter Blut austreten (Bewertungshilfe: Angaben der MU 7.4).						
16.4	4.7.2	Überprüfung der System muss bei Überschreitung der Betäubungsfehlerquote durchgeführt werden.	Die Betäubungsanlage, der Betäubungsvorgang und die Entblutung müssen spätestens dann überprüft und verbessert werden, wenn später als 60 Sekunden nach der elektrischen Durchströmung oder dem Aufhängen (Liegendentblutung) mehr als 0,1% der Tiere als „nicht OK“ eingestuft werden (Bewertungshilfe: Angaben der MU 7.4).						
17. Tierbezogene Kriterien und Organbefunde									
17.1	5	Erfassung der tierbezogenen Kriterien (TBK) durch TSL-geschultes Personal.	Die TBKs dürfen nur von Mitarbeitern des Schlachtunternehmens erhoben werden, die der DTSchB nachweislich geschult hat.						
17.2	5	Im Schlachtunternehmen müssen Organbefunde erfasst, dokumentiert und an den entsprechenden Tierhalter sowie quartalsweise an den DTSchB gemeldet werden.	Lungenbefunde: Die Befunde müssen in gering-, mittel- und hochgradige Organveränderungen eingeteilt werden; Pericarditis (Herzbeutelentzündung); Peritonitis (Bauchfellentzündung); Pleuritis (Brustfellentzündung); Leberbefunde und Anzahl der Lebern, die aufgrund pathologischer Veränderungen verworfen werden.						
17.3	5.1	Im Schlachtunternehmen müssen die tierbezogenen Kriterien (TBK) an geeigneter Stelle (beim Abladen, im Wartebereich oder am Band) erfasst und dokumentiert werden.	Es ist die Anzahl an Tieren zu dokumentieren: Die während des Transportes verendet sind (Transporttote); die nicht transportfähig waren; Die notgetötet werden müssen; die deutlich lahmen; die frische Bissverletzungen/sonstigen Verletzungen/Schlagstriemen aufweisen; Zustände der Schwänze (Bewertungshilfe: Angaben der MU 7.3).						